

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde (in der Fassung vom 6. Juni 2008) und wird (in der Fassung vom 18. Juni 2009) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 2: Die von der Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen enthalten keinen Selbstbehalt. Es ist vorgesehen, dies für den Vorstand bis zum 30. Juni 2010 zu ändern.
- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2: Die monetären Vergütungsteile für zwei Vorstandsmitglieder umfassen keine variablen Bestandteile. Während Herr Niels H. Hansen aufgrund seiner Stellung in der Hansen & Rosenthal Gruppe auf variable Vergütungsbestandteile verzichtet, erhielt Herr Wendroth wegen durch die H&R WASAG AG übernommener Pensionszusagen bis zum 30. Juni 2009 kein erfolgsabhängiges Gehalt.
- Kodex-Ziffer 5.1.2 und 5.4.1, S. 2: Altergrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestehen nicht. Die Auswahl der für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen wird anhand der für die Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen vorgenommen. Ebenso richtet sich die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach diesen Kriterien. Da der Aufsichtsrat diese Kriterien für vorrangig hält, ist eine Festlegung einer Altersgrenze als Ausschlusskriterium nicht vorgesehen. Entsprechend hält der Aufsichtsrat auch die neuen in den Ziffern 5.1.2 S. 2 und 5.4.1, S. 2 vorgesehenen Empfehlungen betreffend "Vielfalt (Diversity)" in kleineren Vorstands- bzw. Aufsichtsratsgremien wie denen der H&R WASAG Aktiengesellschaft für nachrangig, so dass auch diesen Empfehlungen nicht gefolgt wird.
- Kodex-Ziffer 5.3.2: Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für einen solchen Prüfungsausschuss werden bei der H&R WASAG AG intensiv im Gesamtaufichtsrat behandelt.
- Kodex-Ziffer 5.3.3: Der Aufsichtsrat hat keinen reinen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
- Kodex-Ziffer 5.4.5, Satz 2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der H&R WASAG AG ist Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft und hat insgesamt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne.
- Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 3, S. 2: Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, wurden nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht ausgewiesen.

- Kodex-Ziffer 6.6: Der Besitz von Aktien der Gesellschaft von Vorstands – und Aufsichtsratsmitgliedern, der größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, wurde nicht bekannt gegeben. Auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde, obschon er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien überstieg, nicht getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben. Diese Angaben waren auch nicht im Corporate Governance Bericht enthalten. Die Offenlegung des Besitzes von Aktien durch Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstands erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R WASAG AG

Salzbergen, den 23.12.2009